

Pastoralfälle.

(Verkauf von Reliquienkreuzen.) Die vorgelegte Frage, auf Wunsch des Schreibers womöglich in der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ zu behandeln, lautete also: „Wie stellt sich denn das Kirchenrecht im can. 1289, § 1, und can. 2326 zum vielgeübten Brauch, in die Kreuzchen der Rosenkränze kleine Reliquienpartikel einzuschließen, oder in den Stamm der Sterbekreuze solche Reliquien einzulegen — und diese dann so in den Handel zu bringen? Es ist das eine hier unter uns oft besprochene Frage; denn in der letzten Zeit werden bei den hiesigen Verkaufsständen solche Rosenkränze und solche Sterbekreuze gekauft, verkauft und zum Segnen gebracht. Man sagt ja schon: Nicht die Reliquien werden verkauft, sondern der Erlös ist für die Handarbeit u. s. w. Das mag bei den Klöstern der Fall sein, aber wohl kaum bei den Groß- und Kleinhändlern; diese verlangen für solche Sachen doch mehr als für andere gleichwertige Gegenstände (Devotionalien). Weshalb mehr? Für die Reliquien? Woher haben die Händler und die Geschäfte die Reliquien? Sind die Reliquien auch echt?“

Zum besseren Verständnis der Frage möchte ich eine Bemerkung vorausschicken: Die Frage der Reliquienfälschung und des Reliquienverkaufes ist nicht neu. Bereits im Jahre 386 erließen die christlichen Kaiser Gratian, Valentinian II. und Theodosius das Verbot: „Nemo martyres distrahat, *nemo mercetur*“ (L. 3. C. I. 2 de sacrosanctis Ecclesiis). Sodann bestimmte Innozenz III. auf dem vierten Laterankonzil (1215): „Sanctorum reliquiae *vendi non possunt*“ (c. 2. X III. 45 de reliquiis et veneratione sanctorum). Den Grund dieses Verbotes gibt die Glosse „venales“ zum genannten Kapitel: „res sacra non recipit aestimationem et ideo non potest vendi; quia venditio sine pretio non consistit. Et spiritualia vendi non possunt nec spiritualibus annexa; immo qui spiritualia vendit, capitale crimen *cum simonia* committit, ideoque reliquiae sacrae vendi prohibentur.“ Als sodann mit Antonius Bosio († 1639) eine Blütezeit der Katakombenforschung begann, richteten die Päpste wie Paul V. ihr Augenmerk auf das „extrahere Reliquias ex catacumbis“ und auf die Ausstellung von Authentiken ohne schriftliche Erlaubnis des Kardinalvikars (vgl. die Erlässe des Kardinalvikars von Rom unter dem 24. August 1613 und 16. Mai 1614, zitiert von Thesauero, De poenis eccles., P. II. v. Reliquias Sanctorum n. III—V). Unter Pius IX. wirkten für die Erforschung der römischen Katakomben der Jesuit Josef Marchi († 1860) und der noch berühmtere J. B. de Rossi († 1894). Wiederum mußte die kirchliche Autorität für den Schutz der Reliquien eintreten. Die C. „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869 bestimmte n. XV, § II,

Excommunicationes latae sententiae Romano Pontifici reservatae: „Extrahentes absque legitima venia reliquias ex sacris Coemeteriis sive Catacumbis Urbis Romae eiusque territorii, eisque auxilium, vel favorem praebentes.“ (Fontes Cod. jur. can., n. 552.) Strenge Maßregeln waren angebracht; denn bald nach dem Tode des Papstes mußte die S. C. Indulg. et S. S. Relig. (21. Dezember 1878) klagen: „Iam vero abhinc nonnullis annis, suffragantibus rerum ac temporum adiunctis, abusus irrepsit, ut homines catholicae fidei osores et *turpis lucri avidi* sacras Reliquias undequaque exquisitas et arreptas et authenticitate pollentes, Romae potissimum, magno fidelium et maxime advenarum scandalo, *vendere* non erubescant.“ Daher bestimmte die S. C. auf Befehl des neuen Papstes, daß die Katholiken keine Reliquien kaufen dürften, auch nicht in der Absicht, die Reliquien den Frevlern zu entziehen; um so mehr war es verboten, mit Reliquien Handel zu treiben. Waren irgendwo Reliquien zum Kaufe angeboten, dann hatten die Katholiken die Pflicht, die Bischöfliche Kurie davon zu benachrichtigen (Fontes Cod. jur. can., n. 5087; Collect. de Prop. Fide, vol. II, n. 1506). Doch die Bestimmungen des Papstes drangen nicht durch, wie aus dem Schreiben des Kardinalvikars vom 17. Januar 1881 (Acta Sanctae Sedis, vol. XIV, p. 39; Collect. de Prop. Fide, n. 1546) klar hervorgeht. Nach dem politischen Umsturz in Italien wurden Reliquienschreine samt Reliquien aus den aufgehobenen Klöstern und profanierten Kirchen um Geld angeboten; gutgesinnte Katholiken kauften vielfach diese Reliquien auf in der Absicht, sie vor weiterer Profanation zu bewahren; manche ließen sich vom Kardinalvikar — *qui solus de Reliquiis in suburbanis hypogaeis veterum christianorum repertis, rite ac legitime judicare potest* — eine neue Authentik ausstellen; ein Teil der Reliquien wanderte in andere Gegenden, ohne daß dieselben neu von der kirchlichen Behörde authentiziert wurden. Der Betrug ging damals noch weiter; man verkaufte nicht nur echte Reliquien; man stellte unechte Reliquien her, legte sie in Holzschreine, gab denselben eine Form und einen Schmuck, wie sie die alten Schreine hatten, bekleidete die Leiber der falschen Heiligen mit nachgemachten Gewändern; dazu wurden falsche Authentiken ausgestellt, und zwar alles so stilgerecht, daß der Kardinalvikar schreiben konnte: „*Has insidias et fraudes non semper licuit detegere, imo timendum est ne ipsi sacrae Lipsanothecae ministri, dolis irriti, in falsariorum fallacias quandoque inciderint.*“ Bei diesem Sachverhalte erhielt der Kardinalvikar vom Papste den Auftrag „*monendi Episcopos, ut martyrum corpora, quae e romanis veterum christianorum coemeteriis prodiisse dicuntur, quaeque utcumque recognita, ecclesiarum praesulibus nunc exhibentur, generatim suspecta habeant.*“

Nach dieser Vorbemerkung können wir an die erste Frage herantreten: „Woher beziehen die Händler die Reliquien? Sind die Reliquien echt?“ Diese Frage ist eine *quaestio facti*, non juris. Wohl ohne Unrecht könnte man auf die gestellte Frage mit den eben zitierten Worten des Kardinalvikars antworten: „Generatim suspecta habeant.“ Ist die Katakombenerde in den Kreuzchen immer aus den Katakomben? Hat sie den weiten Weg von Rom bis in die Fabriken gemacht? Oder darf man die Worte Goethes anwenden: „Willst du immer weiter schweifen? Sieh, das Gute liegt so nah“? Ersetzt nicht einfaches Wachs das gesegnete eines „Agnus Dei“? Ist immer das Holz „vom Baume des heiligen Dominikus“ wirklich vom Baume im Garten von S. Sabina in Rom? Oder gar, wenn es sich um eigentliche Reliquien von Heiligen handelt? Sind sie echt? Es ist ohne Zweifel Pflicht und Recht der Diözesanbehörden, nachzuforschen, ob die Reliquien in den Kreuzchen auch echt sind; stellt sich heraus, daß sie nicht echt sind, dann gilt can. 1284: „Locorum Ordinarii reliquiam, quam certo non esse authenticam norint, a fidelium cultu prudenter amoveant.“ Tatsächlich gibt es Ordinate, z. B. Rom, welche es sich vorbehalten, die Reliquien in die Kreuze einzulegen, und nur bestimmten Firmen erlauben, solche Kreuze zu verkaufen. Würden alle Ordinate diese Regel beobachten, würden manche Mißbräuche von selbst aufhören.

Die zweite Frage ist: *Wie steht es mit dem Verkaufe solcher Reliquienkreuzchen?* Wird für die Reliquie als solche nichts verlangt — abgesehen von der Arbeit der Fassung —, dann ist aus diesem Grunde der Verkauf sicher erlaubt; nur muß can. 924, § 2, beobachtet werden, der besagt: *indulgentiae coronis aliisque rebus adnexae cessant, cum vendantur.*“

Hinsichtlich des Verkaufes *falscher* Reliquien bestimmt can. 2326: „Qui falsas reliquias conficit, aut scienter vendit, distribuit, vel publicae fidelium venerationi exponit, ipso facto excommunicationem Ordinario reservatam contrahit.“

Es handelt sich in diesem Kanon um Reliquien von kirchlich anerkannten Heiligen und Seligen; Reliquien im eigentlichen Sinne sind der ganze Leib und Teile desselben, wie das Haupt, der Fuß, der Arm, das Herz, das Fleisch, das Haar; Reliquien im uneigentlichen Sinne nennen wir jene Gegenstände, welche mit den Heiligen oder Seligen in unmittelbarer Beziehung standen, wie Kleidungsstücke, Werkzeuge des Martyriums, Instrumente seiner Buße, Gebrauchsgegenstände.

Im Sinne dieses Kanons können wir nicht von Reliquien reden, wenn es sich nur um Personen handelt, die im Rufe der Heiligkeit gestorben sind; selbst wenn dieselben nach can. 2115, § 2, den Titel „Venerabiles“ erhalten haben; denn nur die Hei-

ligen und Seligen haben Anspruch auf öffentlichen Kult (can. 1277, § 1; 2084, § 2; 2115, § 2). Das „Agnus Dei“ ist keine Reliquie, sondern ein Sakramentale; Katakombenerde, Holz vom Baume des heiligen Dominikus, Blätter aus dem Rosengärtchen des heiligen Benedictus in Subiaco und des heiligen Franziskus von Assisi können kaum als Reliquien im Sinne des can. 2326 genommen werden. Fälscher solcher Reliquien können trotzdem vom Bischofe gestraft werden.

Der Strafkanon redet von „falschen“ Reliquien. Um die Strafe dieses Kanons sich zuzuziehen, muß die betreffende Reliquie falsch sein, zunächst im objektiven Sinne; oder mit anderen Worten, sie darf mit Heiligen und Seligen nichts zu tun haben; falsch aber auch im subjektiven Sinne, d. h. der Übertreter des Gesetzes muß sich seiner trügerischen Handlungsweise bewußt sein. Wer *echte* Reliquien verkauft im Glauben, sie seien falsch, verkauft eben *echte* Reliquien; wer dagegen falsche Reliquien herstellt in der irrigen Auffassung, echte Reliquien künstlerisch zu fassen, dem fehlt der „dolus“ oder „deliberata voluntas violandi legem“ (can. 2200). Es ist kaum zu bemerken, daß die Absicht bestehen muß, die Reliquie als echt, als authentisch auszugeben. Dazu ist aber nicht erforderlich, daß eine falsche Authentik ausgestellt wurde; denn zur privaten Verehrung der Reliquie ist keine Authentik erforderlich (can. 1283; 1285).

Can. 2326 verbietet vier Handlungen: „conficit, vendit, distribuit, publicae fidelium venerationi exponit.“ Von diesen Handlungen kommen hier nur zwei in Frage: das „conficit“ und das „vendit“. Das „conficit“ enthält ein doppeltes Element: ein materielles und ein formelles; das materielle besteht in der Produktion eines Gegenstandes, der Reliquie genannt wird; das formelle besagt die Absicht, durch gefälschte Siegel oder Dokumente oder auf andere unerlaubte Weise *den Schein der Echtheit* zu erwecken; damit muß die Absicht verbunden sein, die Gläubigen durch diese Täuschung zur Verehrung falscher Reliquien zu veranlassen, oder wenigstens bewußterweise zu dulden. Das „vendit“ kann öffentlich oder privat, persönlich oder durch Mittelspersonen, mit Geld oder mit Tauschwaren geschehen.

Etwas auffallend ist, daß der can. 2326 das „scienter“ nicht vor „conficit“ setzt, sondern erst vor „vendit“. Autoren wie z. B. Cerato (*Censurae vigentes*, ed. 2, n. 48 c) schließen daraus, daß can. 2229, § 2, keine Anwendung auf das „conficere“ findet; der Abschnitt lautet: „Si lex habeat verba: *praesumpserit, ausus fuerit, scienter, studiose, temerarie, consulto egerit* aliave similia quae plenam cognitionem ac deliberationem exigunt, quaelibet imputabilitatis imminutio sive ex parte intellectus sive ex parte

voluntatis eximit a poenis latae sententiae.“ Meines Erachtens liegt im Ausdruck „*conficere falsas reliquias*“, und zwar, wie bereits angedeutet „*falsas*“ objective et subjective, enthalten ein „*praesumere, scienter, studiose, consulto*“; nicht so beim „*vedere*“. Der Verkäufer selbst kann getäuscht worden sein.

Der Verkauf *echter* Reliquien findet sein Urteil zunächst in can. 1289, § 1: „*Sacras reliquias vendere nefas est.*“ Eichmann, Das Strafrecht des Cod. jur. can., bemerkt zu can. 2326: „Der Verkauf *echter* Reliquien enthält eine Profanierung und ist Sakrileg nach can. 2325; der Vertrag streift hart an Simonie (can. 727), jedenfalls, wenn die Reliquie selbst (nicht die Fassung) für den Preis bestimmend ist“; vgl. die Worte Hollwecks: „*Sacrilegium reale* ist jede an Reliquien in Wort und Tat verübte frivole Entweihung.“ (Die kirchlichen Strafgesetze, S. 118, nota 2.) Wernz², Ius Decret., vol. III, n. 386, erklärt: „*venditio est simoniaca*“; ebenso Thesauro, l. c., n. II; Cocchi², Comment. in Cod. jur. can., lib. III, tit. XVI, n. 116 b: „*habetur in casu simonia juris divini.*“

Ich möchte schließen mit einer Warnung und einer Aufforderung; die Warnung lautet: „*Improbae hominum cupiditati modum ponere volentes, severissime prohibemus, ne ullae sacrae Reliquiae venales seu ad turpem quaestum exponantur*“ (Decreta Synodalia D. Maximiliani Henrici Archiepiscopi Coloniensis P. I, tit. VIII, de Reliquiis, cap. II, § XI); mit der Aufforderung: „*Praelati, Rectores, aliique Superiores Ecclesiarum diligentissime curent, ut sanctorum Martyrum et aliorum cum Christo viventium sancta corpora, quae viva membra fuerunt Christi et templum Spiritus sancti ab ipso ad aeternam vitam suscitanda et glorificanda* (Trident. sess. XXV, de invoc. Sanct.) *eorumque partes quantumvis minutae et reliquiae . . . pie diligentissime asservantur; ne item sacrilegiis aut furto expositae sint, neve vilescant, ac sine cultu jaceant, vel nimis irreligiose ab aliquibus tractentur.*“ (Decreta Synodalia, l. c., § VI.)

Roma (Collegio S. Anselmo).

P. G. Oesterle O. S. B.

(Phobie vor dem Breviergebet.) Raymundus N., geboren 1894, war im Jahre 1913 in das Klerikalseminar von M. eingetreten. Bereits in den ersten Augusttagen 1914 wurde er einberufen und leistete hervorragende Dienste bis zum September 1917. In einer der blutigen Schlachten des Westens wurde er verschüttet und erlitt einen heftigen Nervenschock, der zu einer traumatischen Neurose führte. Diese Neurose konnte sich um so leichter einstellen, als Raymundus schon in seiner Kindheit mit einer ererbten Psychoneurose bedacht war. Nachdem er sich einigermaßen vom Schock erholt hatte, setzte er die Studien im Seminar fort und wurde im Jahre 1922 zum Priester